

Reglement über Verwendung von Geldmitteln aus Verkäufen von Liegenschaften und Grundstücken



Art. 1 Zweck 1)

Der Nettoerlös aus Verkäufen von Liegenschaften und Grundstücken der Gemeinde Beringen ist zweckgebunden für eine aktive Landpolitik einzusetzen. Dazu sind die entsprechenden Geldmittel in den „Fonds für Landerwerb“ einzulegen. Beim Kauf von Liegenschaften sind die entsprechenden Geldmittel primär dem Fonds zu entnehmen.

Art. 2 bisherige Rückstellungen

Die bisher als Rückstellung aufgeführten Geldmittel werden in den neu geschaffenen Fonds umgebucht.

Art. 3 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Beringen, 10. Januar 2007

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident: Der Schreiber:

H. Schuler F. Casura

Vom Einwohnerrat genehmigt am 20. Februar 2007

Namens des Einwohnerrates Beringen

Der Präsident: Der Aktuar-Stv.:

E. Zoller N. Nigg

Fussnoten:

- 1) Fassung gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 22. September 2015, in Kraft getreten am 1. Oktober 2015